

Corona-Hilfe der Kreissparkasse Böblingen

Als wichtiger Partner für die Menschen im Landkreis Böblingen stehen wir auch in schwierigen Zeiten unseren Kunden bei. Sprechen Sie Ihren Berater an, gemeinsam mit Ihnen finden wir individuelle Lösungen für Ihre finanzielle Situation, auch unter Einbindung öffentlicher Sonderprogramme.

Änderungen zur Version „Stand 16.02.2021“ in blau.

Wir sind für Sie da!

Mit diesen organisatorischen Leitlinien helfen wir unseren Kunden individuell und schnell:

- Unsere Berater gehen im Einzelfall aktiv auf Kunden zu und sind ansonsten jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar, um mit Kunden deren persönlichen Kreditbedarf zu klären.
- Sollten wir Signale von Problemlagen über die Wirtschaftsförderungen oder gewerblichen Interessensvertretungen bekommen, werden wir auch in diesen Fällen aktiv auf die Unternehmen zugehen.
- Unser Beitrag in dieser Krisensituation ist vornehmlich die unbürokratische Bereitstellung von Liquidität in Form von kurzfristigen Kreditlinien oder Tilgungsaussetzungen auf wirtschaftlich vertretbarer Basis in einem verlässlichen und schnellen Entscheidungsprozess.
- Um die schnelle Abwicklung von Kreditentscheidungen zu gewährleisten, haben wir organisatorische, personelle und prozessuale Anpassungen vorgenommen. Zudem haben wir mit einer „Task-Force Kredit“ eine Expertengruppe für schwierige und komplexe Entscheidungsbedarfe mit entsprechenden Kompetenzen ins Leben gerufen. Kreditentscheidungen können so, unter Beachtung kreditwirtschaftlicher Grundsätze, in relativ kurzer Zeit getroffen werden.
- Wir nutzen alle Möglichkeiten (Hausbank und Fördermittel) zum befristeten liquiditätsmäßigen Ausgleich von verzögerten Zahlungseingängen oder auch verlustinduzierten Liquiditätsabflüssen unserer Kunden unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Vermögenssituation und der zu erwartenden Kapitaldienstfähigkeit.
- Ablösung anderer Banken sind in diesem Umfeld nicht vorgesehen.

Alle aktuellen Informationen und wichtigen Links finden Sie auf unserer Homepage:
www.kskbb.de/fkp

Sofern Sie ein Sonderkreditprogramm der KfW oder L-Bank in Anspruch nehmen wollen, sprechen Sie bitte vorher mit Ihrem Berater. Dieser berät Sie gerne, welches Programm das passende für Sie bzw. Ihr Unternehmen ist.

„Überbrückungshilfe III“

Seit Kurzem können auch größere Unternehmen die „Überbrückungshilfe III“ beantragen. Die bislang geltende Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro entfällt, wie das Bundeswirtschaftsministerium mitteilt. Das gelte für den Einzelhandel, für die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Hotellerie, Gastronomie und die Pyrotechnikbranche, die von Schließungen betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche. Zur PM des BMWi:

<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210303-ueberbrueckungshilfe-3-jetzt-auch-fuer-grosse-unternehmen-750-mio-umsatzgrenze-entfaellt-fuer-vom-lockdown-betroffene-branchen.html>.

Abschlagszahlungen werden verdoppelt

Die Abschlagszahlungen für Unternehmen im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ werden verdoppelt und es sind nun bis zu 800.000,- Euro pro Firma möglich. Abschlagszahlungen können bis zu 50 % der beantragten Förderhöhe betragen (max. 100.000,- Euro pro Fördermonat bzw. insgesamt bis zu 800.000,- Euro). Die Fördermonate umfassen die Monate November 2020 bis Juni 2021. Die reguläre Auszahlung und Prüfung der Anträge durch die Bundesländer, in Baden-Württemberg durch die L-Bank, startet im März 2021. Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten wie Mieten und Strom bezuschusst. Der max. Förderbetrag liegt bei 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat, bei verbundenen Unternehmen bis zu 3 Mio. Euro monatlich.

Wo gibt es weitere Auskünfte?

Weitergehende Informationen zur Abwicklung der Überbrückungshilfe III gibt es auf der Website des BMWi zu den Überbrückungshilfen für Unternehmen. Häufig gestellte Fragen und Antworten insb. zum Antragsverfahren, zur Suche nach prüfenden Dritten und zu benötigten Unterlagen für einen Antrag finden sich in den FAQ des BMWi zu den Überbrückungshilfen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

November- und Dezemberhilfen

Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Seit 27. Februar 2021 können auch Unternehmen mit einem Finanzierungsbedarf von über zwei Mio. Euro „November- und Dezemberhilfe“ beantragen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes unterstützt Unternehmen, Selbständige und Vereine, die von den Schließungen ab 2. November 2020 betroffen sind. Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 erhalten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019. NEU: Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 und von der gewählten Beihilferegelung. Anträge für die erweiterte November- und Dezemberhilfe können ab sofort über die bundesweit einheitliche Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen.

Erläuterungen zu Änderungsanträgen bei Direktanträgen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ausserordentliche-wirtschaftshilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>

Erläuterungen zu Änderungsanträgen bei Anträgen über prüfende Dritte

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/kurzanleitung-zur-erstellung-eines-aenderungsantrages.html>

Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Am 9. Februar 2021 beschloss die Landesregierung, die Stabilisierungshilfe als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III des Bundes fortzuführen. Die Stabilisierungshilfe II steht für das erste Quartal 2021 jenen Gastbetrieben zur Verfügung, die aus strukturellen Gründen keine ausreichende Förderung durch den Bund erwarten können, um ihren Fortbestand zu sichern.

Die Antragsfrist ist der 28. April 2021.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaettengewerbe/>

Die Industrie- und Handelskammern werden die Anträge vorprüfen. Die vertiefte Prüfung sowie die Bewilligung und Auszahlung erfolgt über die L-Bank.

Die „Stabilisierungshilfe II“ wird im selben Verfahren zu gleichen Konditionen umgesetzt. Antragsberechtigt sind weiterhin gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Sozialunternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten sind, d. h. die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen nicht aus, um die laufenden Sach-, Personal- und Finanzkosten zu decken. Die Liquiditätsberechnung muss von einer prüfenden dritten Person bescheinigt werden, beispielsweise einem Steuerberater. Als Förderzeitraum kann ein bis zu dreimonatiger Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. März 2021 gewählt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg, die wenigstens 30 % ihres Gesamtumsatzes mit Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe erzielen.

Als neue Antragsvoraussetzung gilt, dass der Zuschuss aus der Stabilisierungshilfe II mindestens zehn Prozent über dem rechnerischen Zuschuss der „Überbrückungshilfe III“ des Bundes liegen muss. Außerdem dürfen Antragstellende im selben Zeitraum nicht sowohl Stabilisierungshilfe II als auch Überbrückungshilfe III beantragen. Grund hierfür ist die Regelung des Bundes, dass Zuschüsse von Ländern im selben Förderzeitraum auf Zuschüsse des Bundes angerechnet werden.

Die Stabilisierungshilfe II soll Betrieben des Gastgewerbes zur Verfügung stehen, deren Fortbestand mit der Überbrückungshilfe III nicht gewährleistet werden kann. Vor allem kleine Betriebe mit geringen Fixkosten, die von den Bundeshilfen nicht profitieren können, werden mit der Neuauflage adressiert.

Stabilisierungshilfe Bustouristik 2020 (Verlängerung)

Infos zur „Stabilisierungshilfe Bustouristik 2020“ unter:

<https://www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/stabilisierungshilfen-bustouristik-2020.html> .

Förderprogramm des Bundes für Produktionsanlagen von Corona-Schnelltests gestartet

Das Förderprogramm für die Schaffung von zusätzlichen Produktionskapazitäten von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2 ist gestartet.

Unternehmen werden bei ihren Investitionen mit einem Zuschuss von bis zu 30 Mio. Euro unterstützt.

Die Bundesregierung stellt hierfür 200 Mio. Euro bereit. Die geförderten Anlagen sind bis spätestens 31. Dezember 2021 in Betrieb zu nehmen und bis mindestens 30. Juni 2022 zweckentsprechend zu betreiben.

Anträge können ab sofort bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Die über diese Produktionsanlagen hergestellten medizinischen Schnelltests zum direkten Nachweis von Antigenen müssen festgelegte Qualitätsstandards einhalten.

Ziel des Bundesförderungsprogramms ist es, die Produktion von Point-of-Care-Antigentests in Deutschland durch den Aufbau zusätzlicher Produktionskapazitäten zu erhöhen und Importabhängigkeiten zu reduzieren. Mehr Infos auf der Webseite des BAFA unter: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/PoC_Antigentest/poc_antigentest_node.html.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Bundesregierung will die Ausbildungsprämie für Betriebe auf 4.000,- Euro verdoppeln, die trotz Corona-Krise im Ausbildungsjahr 2021/22 keine Lehrstellen abbauen. Für Betriebe, die sogar mehr Auszubildende als im Durchschnitt der drei Vorjahre einstellen, soll sich der Zuschuss auf 6.000,- Euro erhöhen. Das geht aus Vorschlägen des Bildungs- und des Arbeitsministeriums hervor. Zudem sollen auch größere Betriebe die Prämie erhalten. Die höheren Prämien sollen für Ausbildungsverhältnisse gelten, die ab Juni 2021 beginnen. Dann sollen auch größere Betriebe mit bis zu 499 Beschäftigten die Prämie erhalten. Für das laufende Ausbildungsjahr 2020/21 war die Prämie auf 2.000,- Euro und auf Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern begrenzt worden. Die Übernahmeprämien sind Teil des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“. Mehr Infos zum Programm unter <https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>.

„Digital Jetzt“ – Neues Förderprogramm des Bundes für die Digitalisierung des Mittelstands

Registrierung sind wieder möglich: <https://www.digitaljetzt-portal.de/>
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

Die monatlich verfügbaren Kontingente werden auf Basis eines Zufallsverfahrens verlost (nächste „Ziehung“: 15. Februar 2021).

In Baden-Württemberg ist die „Digitalisierungsprämie Plus“ der L-Bank am 15.10.2020 gestartet. Bis Ende 2021 stehen insgesamt 67 Mio. Euro zur Verfügung. Seit dem 1. Februar 2021 können wieder Anträge gestellt werden.

Wirtschaftsministerium B-W unterstützt Start-ups mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“

„Start-up BW Pro-Tect“ wird verlängert und aufgestockt

Das Hilfsprogramm „Start-up BW Pro-Tect“ für krisengeschüttelte Start-ups wird bis 30. Juni 2021 verlängert und zudem um fünf Mio. Euro aufgestockt - damit stehen insgesamt 30 Mio. Euro an Landesmitteln zur Verfügung.

„Start-up BW Pro-Tect“ wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro abdecken, wovon 80 % vom Land finanziert werden und 20 % von privaten Co-Investoren stammen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss auch bis zu 400.000 Euro betragen.

Das Programm ist ein zentraler Bestandteil der Landeskampagne „Start-up BW“ des Wirtschaftsministeriums und wird von der L-Bank betreut.

Weitere Informationen zum Programm und eine Übersicht der bereits am Programm teilnehmenden Start-ups finden Sie auf der Website von Start-up BW: <https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pre-seed/>

Beteiligungsfonds Baden-Württemberg

Firmen in Baden-Württemberg können ab sofort Anträge auf Unterstützung aus dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg beim Wirtschaftsministerium stellen. Der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg ist am 21.12.2020 gestartet.

Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen in der Corona-Krise zu stärken. Sie können von dem Beteiligungsfonds zeitlich begrenzt Mittel mit Eigenkapitalcharakter erhalten.

Nachdem der Landtag im Oktober das Beteiligungsfondsgesetz beschlossen hatte, liegt nun auch die notwendige Genehmigung der Europäischen Kommission vor.

Der Beteiligungsfonds B-W richtet sich an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern.

Voraussetzung für die Beantragung ist u. a. ein ausgewiesener Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020, ein Unternehmenssitz oder ein klarer Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie eine große Bedeutung des antragstellenden Unternehmens für die wirtschaftliche Stabilität des Landes Baden-Württemberg.

Im Einzelfall können auch größere Unternehmen, die für die Wirtschaftsstruktur im Land besonders relevant sind, Zugang zum Beteiligungsfonds erhalten.

Der Beteiligungsfonds stellt insgesamt ein Volumen in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung. Die Mindesthöhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme pro Unternehmen beträgt 800.000,- Euro.

Die vertiefte Prüfung der Anträge erfolgt durch die L-Bank. Über den Antrag entscheidet im Anschluss ein Beteiligungsrat, der aus Vertretern des Wirtschafts- und Finanzministeriums besteht. Die Anträge werden bearbeitet, sobald die entsprechende Rechtsverordnung verabschiedet ist.

Weitere Informationen unter: www.l-bank.de/beteiligungsfonds-bw .

Maßnahmen der Kreissparkassen Böblingen zur schnellen Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Privatkunden mit einer Immobilien-Finanzierung können die Tilgung ihrer Immobiliendarlehen für einen angemessenen Zeitraum kostenlos aussetzen. Gleiches gilt für andere Finanzierungsformen.

Gewerbliche Kunden werden entweder durch erweiterte Liquiditätslinien oder durch Aussetzung der Tilgung für einen angemessenen Zeitraum unterstützt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Zins- und Tilgungsleistungen in der Vergangenheit regelmäßig erbracht wurden.

Diese Maßnahmen sind als Überbrückung gedacht, um auf die folgenden Sonderprogramme überzuleiten.

KfW –Sonderprogramm 2020

Anträge sind seit 23.03. bis 31.12.2020 möglich. Verlängerung bis zum 30.06.2021 beschlossen.

Im KfW-Sonderprogramms 2020 (mit den Programmen KfW-Unternehmerkredit 037/047 und ERP-Gründerkredit 075/076) sowie im „KfW-Schnellkredit 2020“ gewährt die KfW Beihilfen auf Basis der "Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020" sowie auf Basis der "Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020". Die von der EU-Kommission genehmigten Erweiterungen dieser beihilferechtlichen Grundlagen, insbesondere die

Erhöhung des Höchstbetrages der "Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" auf 1,8 Mio. Euro, wurden von der KfW in den Merkblättern aktualisiert. Die jeweiligen aktuellen Kredithöchstbeträge und die Laufzeit der Programme wurden nicht geändert.

Die Erweiterung der beihilferechtlichen Grundlage gilt auch rückwirkend für alle Darlehen, die in den genannten Programmen seit dem jeweiligen Programmstart zugesagt worden sind. Aus technischen Gründen ist die textliche Umsetzung der Erweiterung in den jeweiligen Zusagen der KfW erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Noch nicht angepasst wurde außerdem die „Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen und niedrigverzinsliche Darlehen“ der KfW (Formularnummer: 600 000 4526).

>>> Der Höchstbetrag im „KfW-Sonderprogramm 2020“ für eine Kreditlaufzeit > 6 Jahre sowie im „KfW-Schnellkredit 2020“ von 800.000,- Euro wurde nicht erhöht. Auch die erwartete Verlängerung der Programme bis zum Jahresende wurde nicht vorgenommen. In der Folge muss der Darlehensvertrag zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer unverändert bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen werden. Die grundsätzlich mögliche Anhebung der Kredithöchstbeträge und die Verlängerung des „KfW-Sonderprogramms 2020“ und des „KfW-Schnellkredits 2020“ werden derzeit zwischen KfW, BMWi und BfM abgestimmt. Sobald dazu belastbare Informationen vorliegen, informiert der Ticker.

Ungeachtet dessen wird die Möglichkeit, bei bestehenden Darlehen im KfW-Sonderprogramm im Einzelfall eine Laufzeitänderung zu beantragen, beispielsweise von einem bestehenden Darlehen im KfW-Unternehmerkredit mit einer Laufzeit > 6 Jahre in ein neues Darlehen mit einer Laufzeit < 6 Jahre zu „wechseln“, durch die Erweiterung der beihilferechtlichen Grundlage in den meisten Fällen entbehrlich. <<<

L-Bank

Bei der L-Bank kann grundsätzlich auf die bestehenden Programme zurückgegriffen werden. Mit Fokus auf die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität sind das nachfolgende Förderkreditprogramme:

Liquiditätskredit GO startet

Das Förderkreditprogramm „Liquiditätskredit für gemeinnützige Organisationen (Li GO)“ der L-Bank mit einer 100%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank startet.

Das Programm ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Eine Antragsstellung ist seit dem 14.12.2020 möglich.

Gemeinnützigen Organisationen können Ihren Corona-bedingten Betriebsmittelbedarf und Investitionen mit Li GO finanzieren.

Zielgruppe sind beispielsweise Sportvereine, Einrichtungen der Jugendarbeit, Familienferienstätten, Jugendherbergen und Schullandheime, Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen, Sozialkaufhäuser, Frauenhäuser, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Inklusionsbetriebe sowie Träger der politischen Bildung.

Liquiditätskredit

Die Ausgestaltung des Programms wird den aktuellen Erfordernissen in besonderer Weise gerecht. Mit dem Liquiditätskredit können kleine und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern ihren Liquiditätsbedarf mit einem Darlehen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro - im Einzelfall auch darüber - decken.

Das Programm ist mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen 4 und 10 Jahren und im Gegensatz zu allen anderen Förderprogrammen mit einem kostenfreien Sondertilgungsrecht ausgestattet (Auszahlungskurs: 99 %).

Im L-Bank Liquiditätskredit ist u. a. auch die kurzfristige Umschuldung aus dem Kontokorrent möglich.

Liquiditätskredit Plus

Das Kabinett hat der Verlängerung des „Liquiditätskredit Plus“ bis zum 30. Juni 2021 zugestimmt.

Nachdem sich nun die Bezugsgröße für den erforderlichen Umsatzrückgang in Höhe von 15 %(*) und die beihilferechtliche Grundlage für den Tilgungszuschuss ändert, muss das gemeinsame Merkblatt für die beiden Varianten des Liquiditätskredits (Liquiditätskredit Plus und Liquiditätskredit) angepasst werden.

Durch die Verlängerung des „Liquiditätskredits Plus“ behalten auch die aktuellen Bedingungen der Variante „Liquiditätskredit“ bis zum 30. Juni 2021 ihre Gültigkeit.

Der „Liquiditätskredit“ wird daher wie bisher mit einem Auszahlungskurs von 100 % angeboten.

In der Folge sind außerplanmäßige Rückzahlungen unverändert nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

(*)

Voraussetzung für die Förderung mit dem „Liquiditätskredit Plus“ ist aktuell die Bestätigung der Hausbank, dass ein krisenbedingter Umsatzrückgang im Jahr 2020 von mind. 15 % (gegenüber 2019) prognostiziert wird.

Zukünftig muss sich der krisenbedingte Rückgang des Jahresumsatzes in Höhe von mind. 15 % (gegenüber 2019) auf den tatsächlichen Umsatz in 2020 beziehen (und nicht auf eine Prognose).

Optional kann die Hausbank bei jungen Unternehmen oder Unternehmen nach größeren Erweiterungsinvestitionen bisher bestätigen, dass der Umsatz im Jahr 2020 um mind. 15 % hinter der Prognose (für 2020) zurückliegt.

Auch hier wird zukünftig der tatsächliche Jahresumsatz in 2020 herangezogen.

Demnach muss bestätigt werden, dass der Ist-Umsatz in 2020 um mind. 15 % gegenüber der ursprünglichen Planung für 2020 zurückblieb.

„Tourismusfinanzierung Plus“

Aus der Tourismusfinanzierung wird Tourismusfinanzierung Plus (Start am 1. Februar 2021), die ab sofort auch einen Tilgungszuschuss (TZ) vorsieht: Tourismusfinanzierung Plus = Förderdarlehen + Tilgungszuschuss. Der TZ beträgt zum Start bis zu 25 % des Darlehensbetrags, max. 200.000,- Euro. Je nach Verfügbarkeit der Fördermittel kann die Höhe des Tilgungszuschusses angepasst werden. Es ist mit einer hohen Nachfrage zu rechnen. Pressemitteilung:

<https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/tourismusfinanzierungs-programm-plus-startet/>.

Die Mittel für den Tilgungszuschuss stammen aus dem „Stabilisierungsprogramm für die Leitökonomie Tourismus“ des Landes, das aus drei Programmteilen besteht. Der erste Teil, das Investitionsprogramm Tourismusbetriebe, umfasst eine Fördersumme von bis zu zwölf Millionen Euro und zielt darauf, die Investitionskraft im Gastgewerbe zu stärken. Den Unternehmen wird über die L-Bank im Rahmen der „Tourismusfinanzierung Plus“ ein zinsverbilligtes Darlehen ergänzt um einen Tilgungszuschuss zur Verfügung gestellt. Der Tilgungszuschuss wird mit einem Fördersatz von bis zu 25 % und höchstens 200.000,- Euro je Vorhaben gewährt. Die Tourismusfinanzierung richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen.

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg steht als verlässlicher Partner an ihrer Seite. Mit dem erweiterten Angebot des Landes bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg wird die bestehende Förderlücke im Bundesangebot geschlossen: Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern können nun bei uns eine 90- oder 100-prozentige Sofortbürgschaft für Finanzierungen bis 250.000 EUR erhalten. Direkt und unbürokratisch sind wir für Sie da!

Zwei Wege zur Bürgschaft:

- Direkt über das digitale Finanzierungsportal www.ermoeglicher.de: 90-prozentige Bürgschafts-Vorabzusage für einen Kredit bis zu 250.000 Euro, Erhöhung auf 100 Prozent (unter bestimmten Voraussetzungen) möglich.

- Über die Hausbank: 90-prozentige Bürgschaft für ein Darlehen bis zu 125.000 Euro; für eine spätere weitere Finanzierung (bis max. 125.000 Euro) kann sie auf Wunsch 100 % Bürgschaft erhalten.

Weitere Details finden Sie unter:

<https://www.buergschaftsbank.de/-sofortbuergschaften>

Verlängerung bis zum 30. Juni 2021 beschlossen.

Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Rentenbank bietet ab sofort Liquiditätssicherungsdarlehen an. Unternehmen der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus können für die Deckung ihres Liquiditätsbedarfs ein Darlehen aus dem Programm „Landwirtschaft Liquiditätssicherung (246)“ der Rentenbank beantragen.

Im Antrag reicht eine entsprechende Begründung aus, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Das Angebot der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bezüglich Agrar-Bürgschaften (70 %) und Agrar-Express-Bürgschaften (50 %) steht auch für diese Liquiditätshilfedarlehen zur Verfügung.

Das Bürgschaftsprogramm wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen jetzt bis spätestens zum 11. Juni 2021 bei der Rentenbank eingegangen sein.

"Krisenberatung Corona"

Die „Krisenberatung Corona“ wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert und um weitere 1,8 Mio. Euro aufgestockt.

Das Angebot richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg, die Corona-bedingt in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind (und nicht bereits am 31.12.2019 waren).

Die kostenlose Beratung soll durch das RKW Baden-Württemberg, die Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Mittelstand und Handwerk (BWHM), DEHOGA Baden-Württemberg und den Handelsverband Baden-Württemberg (HBW/UBH) erfolgen. Im Fokus stehen dabei Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe sowie sonstige Dienstleistungen.

Interessierte Unternehmen können sich direkt an die Beratungsdienste wenden.

- RKW Baden-Württemberg: <https://www.rkw-bw.de/>
- BWHM - Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand: <https://www.bwhm-beratung.de/>
- DEHOGA Beratung: <https://www.dehogabw.de/dehoga/dehoga-beratung.html>
- Unternehmensberatung Handel - Ein Unternehmen der Handelsverbände in Baden-Württemberg: <https://www.foerdermittel-handel.de/>

Mögliche Beratungsthemen:

- Liquiditätsplanung
- Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- Kostenoptimierung
- Ertragssicherung und -verbesserung
- Optimierung von Marketing und Vertrieb
- Anpassung der Geschäftsprozesse

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand 11.03.2021

- Strategische Neuausrichtung
- Entwicklung von innovativen, digitalen Geschäftsmodellen

Details zu den Kosten:

- Der Landeszuschuss liegt bei 100 Prozent (Vollfinanzierung), die Beratung ist für das Unternehmen damit kostenfrei
- Lediglich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist vom Unternehmen zu tragen (16 Prozent auf 700,- Euro/Tag)

Damit Unternehmen die kostenfreie Beratung erhalten können, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Von der Corona-Krise negativ betroffen
- Vor Corona wirtschaftlich gesund (Ergebnis 2019 positiv oder Summe der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 positiv)
- Firmensitz in Baden-Württemberg
- KMU-Definition wird erfüllt
- Einhaltung der De-Minimis-Beihilfe-Regelung